



**1. Änderung der
Abstandsflächensatzung
der Gemeinde Greiling**

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Greiling

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Reichersbeuern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für diejenigen Teile des Gemeindegebiets, die in dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) farblich markiert sind.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO in der am 01.02.2021 in Kraft tretenden Fassung beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,85 H, mindestens jedoch 3 m.

§ 3 16 m-Privileg

Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach vorstehendem § 2 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

§ 4 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.


§ 5 Abweichungen

Von den Vorgaben dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.02.2021 in Kraft.

Greiling, den 09.02.2021



Anton Margreiter, 1. Bürgermeister

